

**Veröffentlichung eines Genehmigungsbescheides  
für eine Anlage entsprechend der  
Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf  
52.03-0038361-0170-1166

Düsseldorf, den 13.02.2018

**Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16  
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)  
zur wesentlichen Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von  
gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Evonik Degussa GmbH mit Bescheid vom 20.12.2017 eine Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage auf dem Grundstück Bäkerpfad 25 in 47805 Krefeld erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG wird hiermit der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt gemacht.

**BVT-Merkblatt:** Reference Document on Best available  
Techniques on Emissions from Storage

**Link zu den BVT-Merkblättern** [Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag  
gez. Hesse



## **Bezirksregierung Düsseldorf**

### **Genehmigungsbescheid**

**für die Firma Evonik Degussa GmbH**

**zur wesentlichen Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung  
von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (Abfall-Lager T 17)  
auf dem Grundstück Bäckerpfad 25 in 47805 Krefeld, Gemarkung  
Krefeld, Flur 72, Flurstück 481 und 484**

**Az.: 52.03-0038361-0170-1166**

**Vz.: 163/2017**

**vom 20.12.2017**



## **Inhaltsverzeichnis**

### Teil I: Entscheidungen

1. Entscheidungssatz
2. Kostenentscheidung
3. Gebührenfestsetzung

### Teil II: Inhaltsbestimmungen

1. Gegenstand der Genehmigung
2. Betriebszeiten
3. Kapazitätsbeschränkung
4. Zugelassene Abfallarten
5. Lärmimmissionen
6. Genehmigte Antragsunterlagen
7. Nebenbestimmungen

### Teil III: Nebenbestimmungen

#### A Bedingungen

1. Wirksamkeit der Genehmigung
2. Sicherheitsleistung

#### B Auflagen

1. Allgemeine Nebenbestimmungen
2. Immissionsschutz
3. Gewässerschutz
4. Arbeitsschutz

### Teil IV: Hinweise

### Teil V: Begründung

### Teil VI: Rechtsbehelfsbelehrung

### Anhang 1: Antragsunterlagen oder genehmigte Planunterlagen



## **Teil I: Entscheidungen**

Auf den Antrag vom 16.12.2016, zuletzt ergänzt am 03.04.2017, ergehen nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)<sup>1</sup>, vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidungen:

### **1. Entscheidungssatz**

Der Evonik Degussa GmbH wird unbeschadet der Rechte Dritter gemäß

- § 16 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit
- §§ 1, 2 Abs. 1 der 4. BImSchV<sup>2</sup>, sowie
- der Nummern 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs dieser Verordnung und in Verbindung mit
- § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)<sup>3</sup>

**die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (Abfall-Lager T17) auf dem Grundstück Bäckerpfad 25 in 47805 Krefeld, Gemarkung Krefeld, Flur 72, Flurstücke 481 und 484**

erteilt.

### **2. Kostenentscheidung**

Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

### **3. Gebührenfestsetzung**

Für diese Genehmigungsentscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

**2.152,- €**

(in Worten: zweitausendeinhundertzweiundfünfzig Euro)

erhoben.

Den festgesetzten Betrag bitte ich innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides auf das Konto der Landeskasse Düsseldorf

---

<sup>1</sup> Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)

<sup>2</sup> Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

<sup>3</sup> Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)



IBAN: **DE59 3005 0000 0001 6835 15**  
BIC: **WELADED**  
Kreditinstitut: **Helaba (Landesbank Hessen-Thüringen)**

unter Angabe des folgenden Verwendungszwecks

7331200000750498

zu überweisen.

Ich weise darauf hin, dass ohne die Angabe dieses Verwendungszwecks eine Zuordnung der Überweisung nicht möglich ist.

Sollten Sie die Kostenschuld bis zum Ablauf des Fälligkeitstages nicht beglichen haben, wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % erhoben.



## Teil II: Inhaltsbestimmungen

### 1. Gegenstand der Genehmigung

- 1.1 Änderung der Verteilung der Lagerkapazitäten der gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle.
- 1.2 Aufhebung der bisherigen Begrenzung der täglichen Abfall-Aufnahmekapazität
- 1.3 Aufstockung der genehmigten Abfallschlüssel um die Abfallschlüsselnummer 15 02 02\* (Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind.

### 2. Betriebszeiten

- 2.1 Die Betriebszeiten der Anlage bleiben unverändert, die Anlage darf täglich von 06:00 bis 22:00 Uhr betrieben werden.

### 3. Kapazitätsbeschränkung

- 3.1. Die maximale Lagermenge für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle beträgt 399 Tonnen (t), zuzüglich restentleerter Gebinde von max. 25 t. Die Gesamtlagerkapazität beträgt somit 424 t.

Im Einzelnen schlüsseln sich die Lagerkapazitäten wie folgt auf:

		<b>Kapazitäten</b>	
<b>Gefährliche und nicht gefährliche Abfälle</b>		≤ 399 t	<b>399 t</b>
davon 1)	gefährliche Schlämme	oben enthalten	
davon 2)	sehr giftige Abfälle nach Anhang 1 zur 12. BImSchV	≤ 2 t	<b>23 t</b>
davon 3)	sehr giftige, giftige, brandfördernde und explosionsgefährliche Abfälle	≤ 10 t	
davon 3.1)	sonstige explosionsgefährliche Abfälle der Lagergruppe Ia (gemäß SprengV)	≤ 10 kg	
davon 3.2)	sonstige explosionsgefährliche Abfälle der Lagergruppe III (gemäß SprengV)	≤ 990 kg	
davon 4)	Abfälle, die dem Anwendungsbereich der TRbF (Technische Regeln brennbare Flüssigkeiten) unterliegen	≤ 10 t	
<b>Restentleerte Gebinde</b>		≤ 25 t	
<b>Gesamtlagerkapazität</b>		<b>≤ 424 t</b>	



3.2. Die Einhaltung der vorgenannten Begrenzungen ist über das Betriebstagebuch nachzuhalten. Zur Kontrolle der Lagermengen ist eine Lagerbestandsliste zu führen, die wöchentlich zu aktualisieren ist.

#### 4. Zugelassene Abfallarten

4.1 In der durch diesen Bescheid erfassten Anlage dürfen nur die nachfolgend genannten Abfallarten angenommen werden:

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
07 01 03 *	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 04 *	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 08 *	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 11 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen
07 02 13	Kunststoffabfälle
07 02 14 *	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten
07 06 01 *	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 04 *	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 08 *	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 06 99	Abfälle a.n.g.
07 07 04 *	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 08 *	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 07 11 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 07 99	Abfälle a.n.g.
08 01 11 *	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten; hier nur ausgehärtete Farb- und Lackabfälle, die keine gefährliche Stoffe enthalten
13 02 05 *	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
13 05 02 *	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 08 *	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 06	gemischte Verpackungen
15 01 10 *	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02 02 *	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe ver-



Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
	unreinigt sind
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
16 03 03 *	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 03 05 *	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 05 07 *	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 08 *	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 06 01 *	Bleibatterien
16 07 09 *	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten
17 04 05	Eisen und Stahl
17 06 03 *	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
17 06 05 *	asbesthaltige Baustoffe (1)
20 01 23 *	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
20 01 33 *	Batterien und Akkumulatoren die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
20 01 35 *	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte die gefährlich Bauteile (6) enthalten, mit Ausnahme derjenigen die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen
20 03 07	Sperrmüll

4.2 Änderungen des zugelassenen Abfallartenkataloges oder der Beschaffenheit der Abfälle bedürfen der Anzeige bzw. der Genehmigung nach §§ 15 bzw. 16 BImSchG.

4.3 Die Lagerung von Abfällen über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr ist nicht zulässig.

## 5. Lärmimmissionen

Die in der schalltechnischen Bewertung der Fa. InfraSerV, Knapsack (Bericht Nr. ISGM-2016-155), vom 28-10-2016 getroffenen Annahmen sind einzuhalten.



## **6. Genehmigte Antragsunterlagen**

- 6.1 Die von der Genehmigung erfassten baulichen und betrieblichen Maßnahmen sind entsprechend den zu Grunde liegenden, in Anhang I dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen durchzuführen, soweit sich aus den in diesem Bescheid enthaltenen Regelungen, insbesondere den Inhalts- und Nebenbestimmungen, nichts anderes ergibt.



## Teil III: Nebenbestimmungen

Die Umsetzung und der Betrieb des hiermit genehmigten Änderungsvorhabens richten sich nach den mit diesen Nebenbestimmungen getroffenen Regelungen.

Die Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides vom 19.12.2007 (Az. 52.1.03.05.04 STOCK 08/07) bleiben maßgebend, soweit sich aus den Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheides nichts anderes ergibt.

Die Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

### **A Bedingungen**

#### Wirksamkeit der Genehmigung

1. Die Genehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG, wenn die geänderte Anlage nicht innerhalb von zwei Jahren nach Vollziehbarkeit dieses Bescheides – in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung gemäß § 18 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG, wenn die Anlage über einen Zeitraum von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

#### Sicherheitsleistung

2. Vor Inbetriebnahme der mit diesem Bescheid geänderten Anlage ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf zur Sicherstellung der Entsorgung der im Falle einer Betriebseinstellung auf dem Grundstück ggf. gelagerten Abfälle und für die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands des Betriebsgeländes eine zusätzliche Sicherheitsleistung zu hinterlegen.

Die geänderte Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die zusätzliche Sicherheitsleistung in der geforderten Höhe hinterlegt wurde.

Die zusätzliche Sicherheitsleistung wird festgesetzt auf

**74.972,- €**

(in Worten: vierundsiebzigttausendneunhundertzweiundsiebzig Euro)

### **B Auflagen**

#### **1. Allgemeines**

- 1.1 Der Genehmigungsbescheid und die dazugehörigen Unterlagen sind an der Betriebsstätte so aufzubewahren, dass sie den mit der Überwachung beauftrag-



ten Bediensteten der zuständigen Überwachungsbehörde jederzeit zur Einsichtnahme vorgelegt werden können.

- 1.2 Errichtung und Betrieb der Anlage müssen nach den dazugehörigen Antragsunterlagen und den dazu gehörigen Zeichnungen und Beschreibungen erfolgen, es sei denn aus den nachfolgenden Nebenbestimmungen ergeben sich andere Regelungen.
- 1.3 Der Bezirksregierung Düsseldorf ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.4 Gemäß Nr. 24.1.3 der Verwaltungsvorschriften zum BImSchG ist eine Abnahmeprüfung durchzuführen. Den Termin für die Abnahme stimmt die zuständige Genehmigungsbehörde mit dem Genehmigungsinhaber ab. Spätestens bei der Abnahme sind die Teilabnahmen der im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden sowie die in diesem Bescheid geforderten Nachweise und Zustimmungen – sofern von den jeweiligen Behörden keine anderen Termine festgelegt wurden – vorzulegen.
- 1.5 Die Anlagenbetreiberin verpflichtet sich den für die Überwachung der Anlage zuständigen Behörden während der Betriebszeiten unmittelbaren Zutritt zur Anlage zu ermöglichen sowie Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.
- 1.6 Es muss jederzeit ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal zur Verfügung stehen. Schulungen und Weiterbildungen sind sicherzustellen. Verantwortliche Personen und Leitungspersonal müssen über Zuverlässigkeit, Fachkunde und praktische Erfahrung verfügen.
- 1.7 Ereignisse mit schädlichen Umwelteinwirkungen<sup>4</sup> und Schadensereignisse<sup>5</sup>, die sich im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage ereignen, sind unverzüglich per E-Mail oder telefonisch der für die immissionsschutzrechtliche Überwachung zuständigen Behörde mitzuteilen.

Die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen sind unverzüglich zu ergreifen bzw. die erforderlichen Schadensbegrenzungsmaßnahmen vorzunehmen.

Im Betriebstagebuch ist Folgendes zu dokumentieren:

- Art, Ort, Zeitpunkt und Dauer des Ereignisses,

---

<sup>4</sup> Schädliche Umwelteinwirkungen sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

<sup>5</sup> Ein Schadensereignis ist jede Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage, durch die außerhalb der Anlage Menschen gefährdet, gesundheitlich beeinträchtigt oder erheblich belästigt oder Teile der Umwelt gefährdet oder geschädigt werden können.



- Ursache und eingetretene Folgen bzw. die noch zu erwartenden Auswirkungen,
- Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (Schätzung) und
- getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung.

Der für die Überwachung zuständigen Behörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht zu den o. g. Punkten zuzusenden.

Hinweis: Auf die Regelungen der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung<sup>6</sup> wird hingewiesen.

## **2. Immissionsschutz**

- 2.1 Auf Verlangen der Behörde ist durch Messung nachzuweisen, dass die durch den Betrieb der Anlage verursachten Geräusche, die Immissionsrichtwerte für die jeweiligen Beurteilungspegel nach TA-Lärm an allen maßgeblichen Immissionspunkten um mindestens 10 dB(A) unterschreiten.
- 2.2 Die Messung ist bei maximaler Dauerleistung der einzelnen Anlagen unter Berücksichtigung des erforderlichen Fahrzeugverkehrs durchzuführen. Falls dies zum Zeitpunkt der Messung nicht möglich ist, ist die Geräuschsituation bei max. Dauerleistung anhand der gegebenen Werte rechnerisch zu ermitteln.
- 2.3 Aus dem Messbericht müssen die Betriebszustände sowie die Leistung der Anlage und die Wetterbedingungen z. Z. der Messung hervorgehen. Die Messstelle ist schriftlich zu beauftragen, ein Messbericht entsprechend den Vorschriften der TA Lärm anzufertigen sowie eine Ausfertigung des Messberichtes unmittelbar der Bezirksregierung Düsseldorf zu übersenden.

## **3. Gewässerschutz**

- 3.1 Der Pumpensumpf des Abfalllagers ist entsprechend der hierfür aufgestellten Betriebsanweisung (siehe Fach 5 der Antragsunterlagen) arbeitstäglich zu kontrollieren. Eine Notentlastung ist nicht zulässig.
- 3.2 Behälter, in den sich wassergefährdende Stoffe befinden müssen hinsichtlich ihres Materials und ihrer Konstruktion so ausgebildet sein, dass ein Austreten

---

<sup>6</sup> Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung)



wassergefährdender Stoffe unter normalen Betriebsbedingungen ausgeschlossen werden kann.

- 3.3 Alle Abfälle sind ausschließlich auf die im Lageplan (Grundriss mit Lagerabschnitten, GT17\_U0012, 22-07-2016) eigens für diese ausgewiesenen Lagerabschnitte und deren besonderen Bereichen zwischenzulagern.

#### **4. Arbeitsschutz**

Gemäß dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und auch der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) ist für die Änderung die Gefährdungsbeurteilung zu aktualisieren und zu dokumentieren. Aus dieser Dokumentation muss folgendes hervorgehen:

- a) Ermittlung der Gefährdungen
- b) Beurteilung der Gefährdungen
- c) Festlegungen von Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Gefährdungen
- d) Festlegungen, wer bis wann für die Durchführung der Maßnahmen verantwortlich ist
- e) Ergebnis der Überprüfungen, d. h. sind die Maßnahmen fristgerecht durchgeführt, die Gefährdungen auch tatsächlich beseitigt und nicht neue oder andere Gefährdungen entstanden.

Insbesondere ist das Explosionsschutzdokument auf die beantragte Änderung hin zu aktualisieren.



## Teil IV: Hinweise

### Immissionsschutz

1. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, nach § 15 Abs. 1 BImSchG der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist, erforderlich sein können.
2. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf nach § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung); eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftigen Anlagen (4. BImSchV) erreichen. Eine Genehmigung ist nach § 16 Abs. 1 Satz 2 BImSchG nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.
3. Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat sie dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.  
  
Der Anzeige sind Unterlagen über die von der Betreiberin vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

### Arbeitsschutz

1. Bei der Planung und Ausführung der baulichen Maßnahmen sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) in der aktuell gültigen Fassung zu beachten.
2. Beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten sind die Anforderungen der Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) und die zugehörigen Technischen Regeln für Arbeitsstätten jeweils in der aktuell gültigen Fassung zu beachten.



## **Teil V: Begründung**

### **1. Sachverhalt**

Mit Datum vom 16.12.2016 beantragte die Evonik Degussa GmbH die wesentliche Änderung des Abfall-Lagers T17 auf dem Grundstück Bäckerpfad 25 in 47805 Krefeld, Gemarkung Krefeld, Flur 72, Flurstücke 481 und 484.

Antragsgegenstand ist die Änderung der Verteilung der Lagerkapazitäten der gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle, die Aufhebung der bisherigen Begrenzung der täglichen Abfall-Aufnahmekapazität und die Aufstockung der genehmigten Abfallschlüssel um einen gefährlichen Abfall mit der Abfallschlüsselnummer 15 02 02\* (Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind).

Die Anlage der Evonik Degussa GmbH ist genehmigungsbedürftig gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 Abs. 1 der 4. BImSchV sowie den Nummern 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

### **2. Verfahren**

Über die Zulässigkeit des Vorhabens war nach den §§ 16 und 6 des BImSchG zu entscheiden.

Gemäß § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Antrag wurde von der Stadt Krefeld, dem LANUV NRW sowie den betroffenen Fachdezernaten meines Hauses nach den Prüfkriterien des BImSchG unter Beachtung der allgemeinen Genehmigungsverfahrensgrundsätze des § 10 BImSchG und der 9. BImSchV<sup>7</sup> bewertet und geprüft.

Die beteiligten Fachbehörden nahmen zu dem Antrag Stellung, erhoben gegen das Vorhaben keine Einwände, schlugen aber Nebenbestimmungen zur Genehmigung vor, welche Eingang in diesen Genehmigungsbescheid gefunden haben.

Das Verfahren wurde unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, grundsätzlich das förmliche Verfahren gemäß § 10 BImSchG durchzuführen. Dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG vom Absehen

---

<sup>7</sup> Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)



der Öffentlichkeitsbeteiligung konnte aufgrund des Erlasses des MKULNV vom 20.02.2007, Az.: V-2 Knierim, (Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz; Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) aus europarechtlichen Gründen nicht entsprochen werden, da durch die beabsichtigte Änderung die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen der Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV (a.F.) überschritten werden. Dieser Erlass ist auch seit Inkrafttreten der aktuellen 4. BImSchV weiterhin gültig.

Die Bekanntmachung des beantragten Vorhabens gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG erfolgte am 20.07.2017 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf sowie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf.

Vom 28.07.2017 bis zum 28.08.2017 wurden der Antrag und die Unterlagen bei der Bezirksregierung Düsseldorf sowie im Bürgerbüro Süd der Stadt Krefeld ausgelegt. Während der Einwendungsfrist vom 28.07.2017 bis zum 27.09.2017 wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben vorgebracht.

Der für den 12.10.2017 vorgesehene Erörterungstermin konnte somit entfallen.

### **3. UVP-Vorprüfung**

Die Lagerung gefährlicher Schlämme erforderte nach Anlage 1 Nr. 8.7.2.1 i.V.m. §§ 74 Abs. 1, 3c des UVPG a.F.<sup>8</sup> eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles. Diese anhand der Kriterien in Anlage 2 zum UVPG durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG a.F. zu berücksichtigen wären. Ich habe daher gemäß § 3a UVPG a.F. festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung wurde am 20.07.2017 gemäß § 3a Satz 2 des UVPG a.F. der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

### **4. Störfall-Verordnung**

Das Abfall-Lager T17 ist Bestandteil des Betriebsbereichs der Evonik Degussa GmbH. Der Betriebsbereich der Evonik Degussa GmbH unterliegt den erweiterten Pflichten der 12. BImSchV<sup>9</sup>. Daher wurde gleichzeitig mit den Antragsunterlagen der nach den Vorgaben des § 9 der Störfall-Verordnung fortgeschriebene Teilsicherheitsbericht eingereicht.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW wurde im Rahmen der Behördenbeteiligung um eine gutachterliche Stellungnahme zu den Angaben im Teilsicherheitsbericht gebeten. Das daraufhin vorgelegte Sachverständigengutachten (Nr.1503.8.12.1.1 vom 26.07.2017) kommt zu der abschließenden Bewertung, dass eine ernste Gefahr aufgrund einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes, ausgehend von den Anlageteilen, die von der wesentlichen Änderung erfasst werden, im Rahmen der praktischen Vernunft auszuschließen ist.

<sup>8</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

<sup>9</sup> 12. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung)



## **5. Lärmimmissionen**

Es ist aufgrund der vorhandenen schalltechnischen Stellungnahme davon auszugehen, dass die Lärmimmissionsgrenzwerte um mehr als 10 dB(A) an den entsprechenden Aufpunkten unterschritten werden. Die Immissionsprognose legt dar, dass die Zusatzbelastung als irrelevant zu bezeichnen ist.

## **6. Sicherheitsleistung**

Die Behörde soll gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Absatz 1 eine Sicherheitsleistung auferlegen.

Nach § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen, insbesondere Abfallentsorgungsanlagen, so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Die Erfüllung dieser Anforderungen ist eine der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG und gilt somit schon während des Betriebes und nicht erst mit der Betriebseinstellung.

Die Sicherheitsleistung kann durch die in § 232 BGB vorgesehenen Formen erbracht werden sowie durch andere Sicherungsmittel, die geeignet sind, den angestrebten Sicherungszweck zu erfüllen (z. B. selbstschuldnerische Bankbürgschaften und Versicherungen).

In der Bürgschaftserklärung einer Bank und im Versicherungsschein müssen mindestens folgende Angaben enthalten sein:

- Name der Anlagenbetreiberin,
- Begünstigter (Land NRW, vertreten durch die Bezirksregierung Düsseldorf),
- Bezeichnung der Anlage, für die die Sicherheit hinterlegt werden soll,



- Sicherungsziel (Erfüllung der Betreiberpflichten gem. § 5 Abs. 3 BImSchG für die mit Bescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom 20.12.2017, Az.: 52.03-0038361-0170-1166 genehmigte Anlage),
- Höhe der vertraglich vereinbarten Bürgschaftssumme,
- unbefristete Gültigkeitsdauer,
- Verzicht auf die Einreden der Vorausklage, der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit (§§ 770, 771 BGB) mit Ausnahme der Einrede der Aufrechenbarkeit gegen eine unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderung der Hauptschuldnerin,
- Ein Widerruf durch den Bürgen muss von der Zustimmung der Behörde abhängig sein,
- Erklärung darüber, dass die Bürgschaft nur bei Rückgabe der Bürgschaftsurkunde an den Bürgen erlischt

Die Sicherheitsleistung muss von der zuständigen Überwachungsbehörde akzeptiert werden.

Bei der Bemessung der Höhe der Sicherheitsleistung sind die genehmigten Lagerkapazitäten sowie die für die gelagerten Abfälle üblichen Entsorgungskosten einschließlich der Transportkosten zu berücksichtigen. Dabei werden die höchsten mittleren Entsorgungskosten zugrunde gelegt. Zudem wird angenommen, dass im Falle der Insolvenz die genehmigten Lagerkapazitäten mit denen am teuersten zu entsorgenden Abfallarten maximal ausgeschöpft sind (Worst-Case-Szenario).

Der in den Antragsunterlagen beigelegte Berechnungsansatz für eine Sicherheitsleistung konnte nach Prüfung nicht angewendet werden, da die zugrunde gelegten Daten auf der bisherigen Genehmigungssituation basieren (gef. Abfälle ca. 40%, nicht gef. Abfälle ca. 60%). Die Ermittlung der durchschnittlichen Entsorgungskosten aus dem Jahre 2015 errechnet sich demnach aus den alten Werten der gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen und führt folglich zu geringeren Entsorgungspreisen als bei der nunmehr genehmigten Lagermöglichkeit von 100% an gefährlichen Abfällen.

Auf der Grundlage der mir derzeit vorliegenden Entsorgungskosten habe ich daher unter Beachtung der am teuersten zu entsorgenden Abfallart einen mittleren Entsorgungspreis von 400,- € pro Tonne, für die Gesamtanlage ermittelt.

Zudem sind Transportkosten in Höhe von 10,- €/t anzusetzen.

Somit ergibt sich eine Gesamtsumme von:

399 t x 400,00 € = 159.600,- €

399 t x 10 € = 3.990,- €

---

=163.590,- €



+ 19% MwSt= 31.082,10 €

---

gesamt: 194.672,- Euro

Im Genehmigungsbescheid vom 19.12.2007 ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von 119.700,- € festgesetzt worden.

Es ist daher eine zusätzliche Sicherheitsleistung i.H.v. 74.972,- € zu hinterlegen.

### **Hinweise:**

Bei zukünftigen Anlagenänderungen wird die Sicherheitsleistung überprüft und ggf. angepasst.

Außerdem kann die Sicherheitsleistung anlässlich einer Steigerung der Entsorgungskosten entsprechend erhöht werden.

Auf Antrag der Anlagenbetreiberin kann die Sicherheitsleistung bei gesunkenen Entsorgungskosten auch reduziert werden.

Im Falle eines Betreiberwechsels ist der Weiterbetrieb durch die neue Betreiberin nur dann zulässig, wenn zuvor eine für ihn gültige Sicherheit erbracht und das Sicherungsmittel von der Genehmigungsbehörde schriftlich akzeptiert wurde.

### **Ergebnis:**

Die abschließende Prüfung des Antrags führte zu dem Ergebnis, dass bei dem geplanten Vorhaben die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG gegeben sind, wenn den Inhalts- und Nebenbestimmungen entsprochen wird. Damit wird der in § 1 BImSchG genannte Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erfüllt, nämlich Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Die Antragstellerin hat somit einen Rechtsanspruch auf die beantragte Genehmigung, welche hiermit erteilt wird.

## **7. Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - GebG NRW.



## 8. Gebührenentscheidung

Für die Erteilung dieser Genehmigung wird aufgrund der § 1 Abs. 1 und §§ 9 bis 14 des Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. August 1999 (GV. NRW. 1999 S. 524) in der jeweils gültigen Fassung sowie nach § 1 der Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. 2001 S. 262) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a.1.1 des Allgemeinen Gebührentarifs eine Gebühr in Höhe von 2.152,- € festgesetzt.

Nach Tarifstelle 15a 1.1 a) ergibt sich unter Berücksichtigung der von Ihnen angegebenen Errichtungskosten eine Forderung in Höhe von 500,- € (Mindestgebühr).

Daneben kann im Hinblick auf die Gebührenbemessung für die Entscheidung über Änderungsvorhaben, die betriebliche Regelungen einer Anlage betreffen, innerhalb der einschlägigen Tarifstelle 15a.1.1 d) der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW eine Gebühr von 150,00 bis 5.000,00 € erhoben werden.

Bei der Berechnung des festzusetzenden Betrages sind die jeweiligen konkreten Umstände des Einzelfalles hinsichtlich des erforderlichen Verwaltungsaufwandes und der wirtschaftlichen Bedeutung für den Anlagenbetreiber zu berücksichtigen. Der Verwaltungsaufwand (Ermittlungs- und Bearbeitungsaufwand, Komplexität des Sachverhaltes, Besprechungen) für die vorliegende Änderungsgenehmigung war durchschnittlich. Der wirtschaftliche Nutzen an dieser Änderungsgenehmigung und deren Realisierung wird ebenfalls als durchschnittlich bewertet. Es werden 50 Prozent der Rahmengebühr nach Tarifstelle 15a 1.1 d) veranschlagt (2.575,- €).

Die Gebühr vermindert sich um 30 v.H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Ein entsprechendes Zertifikat wurde im Antragsverfahren vorgelegt.

Gebühr nach Tarifstelle 15a 1.1:

500,- € + 2.575,- € – 30 % € = 2.152,- €

Für diesen Bescheid wird demnach eine Gebühr in Höhe von **2.152,- €** festgesetzt.



## **Teil VI: Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte - außer in Prozesskostenhilfeverfahren - durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 7. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der derzeit gültigen Fassung eingereicht werden.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronische Signatur gemäß dem eIDAS-Durchführungsgesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745) in der derzeit gültigen Fassung versehen sein.

Abweichend hiervon können Sie gegen die Gebührenfestsetzung (wenn nur diese angefochten werden soll) innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erheben. Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten des Gerichtes zu erklären oder in elektronischer Form zu erheben.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

### **Hinweis:**

Auch bei einer Klage gegen die Gebührenfestsetzung sind Sie nicht von der Zahlungspflicht entbunden, da einer Klage gegen die Kostenentscheidung keine aufschiebende Wirkung zukommt (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).



Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Ministeriums der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen ([www.jm.nrw.de](http://www.jm.nrw.de)). Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Im Auftrag

Frank Schmitz



## Anhang I:

### Verzeichnis der Antragsunterlagen

#### Band 1:

Inhaltsverzeichnis	2 Blatt
Anschreiben vom 16.12.2016, Mail vom 03-04-2017 Nachtragsunterlagen	4 Blatt
<b>Fach 0: Zertifikate</b>	
ISO Zertifikate	5 Blatt
<b>Fach 1: Antragsformulare</b>	
Vorblatt	1 Blatt
Formular 1	3 Blatt
Formular 2	1 Blatt
Formular 3	7 Blatt
Formular 4	3 Blatt
Formular 5	1 Blatt
Formular 6	2 Blatt
Formular 7	1 Blatt
Formular 8	9 Blatt
Angaben zur Wasser- und Abfallwirtschaft	3 Blatt
Ausschnitt Werkslageplan	1 Blatt
<b>Fach 2: Kurzbeschreibung</b>	
Kurzbeschreibung	4 Blatt
<b>Fach 3: Lageplan, Deutsche Grundkarte und Entwässerungsplan</b>	
Vorblatt	1 Blatt
Werkslageplan	1 Blatt
Auszug Deutsche Grundkarte	1 Blatt
Entwässerung Abfalllager T17; Nr. GT17_U0014, vom 29-03-2017	1 Blatt
<b>Fach 4: Anlagen und Betriebsbeschreibung</b>	
Vorblatt	1 Blatt
Anlagen- und Betriebsbeschreibung	5 Blatt
<b>Fach 5: Herkunft und Verbleib der Abfälle und Abwässer</b>	
Vorblatt	1 Blatt
Herkunft und Verbleib der Abfälle	13 Blatt



Herkunft und Verbleib der Abwässer	1 Blatt
Betriebsanweisung zum Entleeren des Pumpensumpfes im Abfalllager	7 Blatt
Erläuterungen zur Niederschlags- und Abwassersituation „Nachfragen vom Dezernat 54“ der Bezirksregierung Düsseldorf	1 Blatt
<b>Fach 6: Immissionen und Emissionen</b>	
Vorblatt	1 Blatt
Erläuterungen, Ziffer 6.1 bis 6.6	4 Blatt
Schalltechnische Stellungnahme InfraServ Knapsack vom 28.10.2016	22 Blatt
<b>Fach 7: Anlagensicherheit und Arbeitssicherheit</b>	
Vorblatt	1 Blatt
Anlagensicherheit und Arbeitssicherheit	4 Blatt
<b>Fach 8: Zeichnungen und Apparatelisten</b>	
Vorblatt	1 Blatt
Aufstellungsplan Abfall-Lager T 17	1 Blatt
<b>Fach 9: Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls</b>	
Vorblatt	1 Blatt
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG	33 Blatt
<b>Fach 10: Sonstiges</b>	
Vorblatt	1 Blatt
Schallbewertung der Gemengelage / Gutachen InfraServ Knapsack	30 Blatt
Berechnung der Sicherheitsleistung	1 Blatt
<b>Band 2:</b>	
<b>Fach 0: Teil des Sicherheitsberichtes</b>	
Teil des Sicherheitsberichtes (Stand: 01/2017)	36 Blatt
Anhangverzeichnis	1 Blatt
<b>Fach 1: Pläne und Karten</b>	
Vorblatt	1 Blatt
Werklageplan (GL00_U0222), 22-01-2016	1 Blatt
Grundriss mit Lagerabschnitten (GT17_U0012), 22-07-2016	1 Blatt
<b>Fach 2: Verfahrensschemata, R&amp;I – Fließbilder</b>	
(entfällt)	0 Blatt



<b>Fach 3: Abfalldatenblätter</b>	
Vorblatt, Anhang 3	1 Blatt
Abfalldatenblätter	17 Blatt
<b>Fach 4: Explosionsschutzdokument</b>	
Vorblatt, Anhang 4	1 Blatt
Explosionsschutzdokument Stand 01/2017	7 Blatt
Grundriss mit Lagerflächen, Ex-Zonenolan	1 Blatt
<b>Fach 5: Tabellarische Untersuchung der Betrieblichen Gefahrenquellen</b>	
Betrachtung der Betrieblichen Gefahrenquellen	2 Blatt